



Rahmenbedingungen Individueller Austausch für Schülerinnen und Schüler Nordrhein-Westfalen

Was müssen Schülerinnen und Schüler und deren Familien berücksichtigen?

Der Austausch von Familie zu Familie auf Gegenseitigkeit mit Schulbesuch stellt eine ausgezeichnete Möglichkeit dar, ein Land, seine Sprache, seine Kultur und seine Menschen kennenzulernen. Es erfordert von allen Beteiligten ein hohes Maß an Einsatz, Kooperationsfähigkeit, Toleranz, Energie und Einfühlungsvermögen. Die aufnehmende Familie übernimmt für den Gast die gleiche Verantwortung wie für ihr eigenes Kind, erleichtert ihm die Eingewöhnung in die neue Umgebung und unterstützt gezielt die Verbesserung der Sprachkenntnisse. Die konkrete Ausgestaltung des Aufenthaltes bleibt den einzelnen Familien überlassen.

1. Die Bewerbungsunterlagen sind vollständig und fristgerecht bei der Bezirksregierung Düsseldorf einzureichen. Mehrfachbewerbungen sind grundsätzlich nicht möglich.
2. Kosten entstehen für die Reise, ggf. Versicherungen und das Taschengeld für den persönlichen Bedarf vor Ort, z. B. für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, die Teilnahme an Exkursionen oder Sportveranstaltungen. Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden beim Austausch auf Gegenseitigkeit von der aufnehmenden Familie getragen.
3. Ein ausreichender Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz sowie ggfs. eine Reiserücktrittsversicherung liegen in der Verantwortung der Teilnehmenden bzw. der Erziehungsberechtigten.
4. Vor Beginn des Austauschs ist durch die Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung ein formloser Antrag auf Beurlaubung zu stellen. Eine Vorlage der Beurlaubungsgenehmigung bei der Bezirksregierung Düsseldorf ist für die Bearbeitung nicht erforderlich.
5. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Austauschprogramm verpflichten sich, nach Beendigung des Austauschs zeitnah einen Bericht über ihren Aufenthalt zu verfassen und an die Bezirksregierung Düsseldorf zu senden.

Welche Aufgaben übernehmen die entsendenden Schulen?

Da sich die Schulsysteme in den jeweiligen Ländern hinsichtlich der Lehr- und Lerninhalte unterscheiden, ist in Absprache mit der Schule zu klären, wie der versäumte Unterrichtsstoff nachzuholen ist. Gute schulische Leistungen sind daher eine Voraussetzung für die Teilnahme.

1. Vor der Antragstellung wird eine Beratung durch die Schule dringend angeraten, insbesondere zu Fragen der Versetzung, des Erwerbs von Schulabschlüssen und Sprachzeugnissen (z.B. Latinum).





2. Jede Schule benennt eine Betreuungslehrkraft, die u. a. für nachstehende Fragen im Zusammenhang mit dem Austauschprogramm beratend zur Seite steht.

Für Schülerinnen und Schüler aus Nordrhein-Westfalen:

- Anforderungen, die an eine Austauschschülerin bzw. einen Austauschschüler gestellt werden
- Schullaufbahnberatung
- Unterstützung zur Aufarbeitung des versäumten Unterrichtsstoffs nach dem Aufenthalt im Ausland

Für ausländische Gastschülerinnen und Gastschüler:

- Unterstützung bei der Erstellung eines individuellen Stundenplanes, der von dem der Partnerin bzw. des Partners abweichen kann
- Unterstützung bei der Eingliederung in das Schulleben
- Unterstützung bei der Bewältigung der schulischen Aufgaben
- Beratung bei Konfliktsituationen in Schule oder Familie

Welche Aufgaben übernimmt die Bezirksregierung Düsseldorf?

1. Die Zuordnung der Austauschpartnerinnen und -partner erfolgt auf der Grundlage der Angaben in der Bewerbung durch die Bezirksregierung Düsseldorf in Abstimmung mit den jeweiligen ausländischen Partnerorganisationen.
2. Die Zahl der Bewerbungen im jeweiligen Partnerland ist oftmals geringer als die Zahl der Bewerbungen aus Nordrhein-Westfalen, so dass i.d.R. nur eine Schülerin oder ein Schüler pro Schule berücksichtigt werden kann. Wenn von einer Schule mehrere Bewerbungen eingehen, entscheidet bei gleicher Eignung das Los.
3. Die Benachrichtigung über eine passende Partnerin oder einen passenden Partner erfolgt u.U. erst kurz vor Programmstart.
4. Es besteht kein Anspruch auf eine Berücksichtigung der Bewerbung, eine erfolgreiche Vermittlung oder einen erfolgreichen Verlauf des Austausches sowie auf Schadenersatz.
5. Die Hin- und Rückreise ins Ausland werden mit Ausnahme der Programme mit Frankreich (Voltaire und Brigitte-Sauzay), der Schweiz sowie dem Vereinigten Königreich durch die Bezirksregierung Düsseldorf organisiert (Gruppenreise), in der Regel mit Reisebegleitung.
6. Teilnehmende Schülerinnen und Schüler werden vom Austausch ausgeschlossen, falls ihr Verhalten den Erfolg des Austauschs gefährdet.

Ein Ausschluss aus dem Austauschprogramm erfolgt ebenfalls, wenn physische oder psychische Erkrankungen, die nach Eingang der Bewerbung auftreten oder vorher bereits festgestellt wurden, nicht umgehend angegeben werden, oder wenn eine schwere Krankheit während des Auslandsaufenthalts auftritt und hierdurch der weitere Aufenthalt für die Schülerin oder den Schüler selbst oder die am Programm beteiligte Personen unzumutbar wird.

Stand:
November 2023

